

Nequiprobabilismus, den der Heilige in seinem *Systema morale* vom Jahre 1762 darlegt und beweist, wesentlich vom Probabilismus verschieden oder ob er nur eine andere Formel für dasselbe Princip ist; so viel ist sicher, daß das System, welches der Moraltheologie des Heiligen zu Grunde liegt, der einfache Probabilismus ist; das Princip, welches die Lösung der Einzelfragen in allen Theilen des Wertes bestimmt, ist kein anderes als das probabilistische. Das von der Kirche durch die Approbation der moraltheologischen Werke des hl. Alfons gutgeheißene System und Princip ist demnach der einfache Probabilismus. — Die hier und da geäußerte Ansicht, die gegen diese Ausführungen eingewendet werden könnte, „der heilige Lehrer sei bis zum Jahre 1762 zu keiner bestimmten Entscheidung über das Moralsystem gekommen, er habe bis dahin immer geschwankt und sei erst im genannten Jahre nach langem Beten und Forschen mit seinem System fertig geworden“, ist ganz und gar ungläublich. Wer eine solche Casuistik, wie die Moraltheologie des hl. Alfons ist, schreiben will, muß sich vor Allem über das System, das er befolgen will, Klarheit und Gewißheit verschafft haben, und wer in achttausend Zweifelsfällen eine mehr oder minder bestimmte Lösung gibt, muß sich ein Princip gebildet haben, nach dem er entscheidet und löst, will er nicht mit unverantwortlichem Leichtsinne ein Werk von solcher Wichtigkeit und Tragweite, wie es eine vielgebrauchte Casuistik ist, in die Welt stellen. Es ist deswegen nicht denkbar, daß der hl. Alfons fünf Auflagen seiner so dringend empfohlenen und so energisch verteidigten Casuistik verbreitet und den *Elenchus* von 99 *quaestiones reformatas* verfaßt habe, ohne sich über sein System und Princip genügende Rechenschaft gegeben zu haben. Darum lassen auch die Aussprüche des Heiligen über sein Moralsystem bis zum Jahre 1762 nicht den leichtesten Schimmer eines Zweifels an der Wahrheit desselben durchblicken. Mit vollkommen zielbewußter Sicherheit geht er an die Ausarbeitung seines Wertes und an die Lösung der Einzelfragen, wie jedermann aus seinen Schriften entnehmen kann.

3. Aufgabe. Nunmehr ist das Urtheil darüber ermöglicht, wie der Probabilismus seine doppelte Aufgabe löst. In Bezug auf das Gesetz weist er aus den höchsten ethischen und noetischen Wahrheiten nach, daß ein zweifelhaftes Gesetz nicht verpflichtet. Er sucht zunächst das Problem vom Verhältniß der Freiheit zum Gesetze zu lösen und hat in der Beantwortung dieser Frage eine feste Stütze für das Princip und die Sittenregel, die er aufstellt, gewonnen. Der Probabilismus bezweckt also nicht, weder bewußt noch unbewußt, die Reinheit der christlichen Moral zu trüben oder die Sitten des gläubigen Volkes zu verderben und zu vergiften; er trachtet auch nicht danach, durch einen dialektischen Kunstgriff das Gewissen einzuschläfern, um an jedem mitliebigem Gebote oder Verbote vorbeizukommen, sondern er sucht die Lösung einer

Fundamentalfrage der christlichen Ethik und gelangt durch die Beantwortung derselben zur Erkenntniß des göttlichen Willens über die Verpflichtung eines zweifelhaften Gesetzes. In Bezug auf die praktische Gewißheit bezeichnet er diesen indirecten Weg, um bei dem Bestande des speculativen Zweifels über das Vorhandensein des Gesetzes und der Verpflichtung mit Hilfe des reflexen Principes: *Lex dubia non obligat*, zu einem entschiedenen Gewissen über die Erlaubtheit der vorzunehmenden Handlung zu kommen. Er sagt: Bei der sichern Voraussetzung, daß das Vorhandensein des Gesetzes wirklich zweifelhaft bleibt, ist es gewiß erlaubt, die durch das Gesetz verbotene Handlung zu thun oder die gebotene zu unterlassen, weil das zweifelhafte Gesetz keine Verpflichtung auferlegt, sondern die Freiheit läßt. Es soll das an einem allgemein gebrauchten Beispiele erläutert werden. Es sei probabel, daß ein bestimmter Vertrag nicht gegen die Gerechtigkeit verstößt. Daraus würde sich nun direct bloß dieser Schluß ergeben: Es ist also probabel, daß ich diesen Vertrag abschließen darf, — ein Schluß, der noch keine praktische Gewißheit über die Erlaubtheit des Vertrages enthält. Nun sagt das probabilistische System: So lange es aber auf gute Gründe hin wirklich probabel ist, daß der Vertrag nicht gegen die Gerechtigkeit verstößt, ist das Verbot dieses Vertrages zweifelhaft; ein zweifelhaftes Verbot verpflichtet aber nicht; es ist also erlaubt, diesen Vertrag abzuschließen. Diesen ganzen Gedankengang, durch welchen man vom speculativen Zweifel zur praktischen Gewißheit gelangt, haben die alten Probabilisten in den Satz zusammengezogen: *Qui probabiliter agit, prudenter, i. e. licite et cum conscientia practica certa agit*, und hatten dadurch die Aufgabe des Systems gelöst. Es kann allerdings sein, daß die gesetzliche Verpflichtung, deren Vorhandensein der Verstand nur unvollkommen und zweifelhaft erkennt, wirklich besteht, und in diesem Falle wird ein wirklich bestehendes Gesetz übertreten. Allein die Uebertretung ist dann in gutem Glauben geschehen, ist eine materielle, nicht formelle, weil ja die Handlung mit der Ueberzeugung der Erlaubtheit begangen oder unterlassen wurde. Aus der ganzen Begründung des Systems ergibt sich aber, daß es in Rücksicht auf die mangelhafte Erkenntnißweise und die angeborene Schwäche der menschlichen Natur nicht im Rathschlusse Gottes liegt, auch diese materiellen Gesetzesübertretungen zu verbieten.

4. Anwendung. Bei der Anwendung des probabilistischen Principes theilen sich die Probabilisten selbst in zwei Lager. Während die Einen dasselbe auf diejenigen Fälle beschränken, in welchen das Vorhandensein eines Gesetzes zweifelhaft ist, und den Tutilismus anwenden, wo das Aufhören eines vorher gewissen Gesetzes zweifelhaft ist, beharren die Andern die Anwendung des Principes auf alle Fälle einer zweifelhaften Verpflichtung aus, mag sie früher bestanden haben oder nicht. Die Gründe beider Parteien können erst da zur